

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

## SITZUNG DES GEMEINDERATES

am Montag, den 12.12.2016, um 17:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

### Anwesende:

Bgm. Johann Forstinger	GR Manuel Mühringer
Vbgm. Josef Huber	GR Johann Obermaier
GV Friedrich Selinger	GR Anton Niedermayr
GV Manfred Schoissengeyer	GR Wolfgang Kaiß
GV Bruno Samija	GR Irene Reiter
GR Franz Hochroiter	GR Patrick Penetsdorfer
GR Thomas Gassner	GR Brigitta Six
GR Bettina Hühnmair	GR Christina Huemer
GR Markus Forstinger	GR Max Gehmayr

**Ersatzmitglieder:** Ludwig Wenger für beruflich verhinderten GR Klaus Zweimüller

**Amtsleiter:** Anton Maringer, MPA

**Schriftführerin:** VB Eva Maria Mairinger

Der Bürgermeister eröffnet um 17:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

## **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

### **1.) Bericht des Bürgermeisters.**

Am 21.09. hat bei der Hofer KG die Baueinweisung für den Umbau des bestehenden Marktes und die Neuerrichtung der Tankstelle stattgefunden. In der Zwischenzeit ist der Umbau abgeschlossen und auch die Tankstelle in Betrieb.

Ein gemeinsamer Vortrag der Schwanenstädter Umlandgemeinden hat am 26.09. in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutzverband zum Thema „Blackout“ stattgefunden.

Am 06. und 07.10. hat eine Delegation der Gemeinde am Österreichischen Gemeindetag in Klagenfurt teilgenommen.

Am 11.10. wurde die energierechtliche Verhandlung für die SML MaschinengmbH (Trastationen) mit dem Kraftwerk Glatzing abgehalten.

Die Jungbürgerfeier fand am 21.10. in der Ballsporthalle statt. Elf Jungbürger aus der Gemeinde Redlham bekamen den Jungbürgerbrief von Bgm. Forstinger überreicht. Wie im Vorfeld vereinbart, blieben heuer wieder mehrere Gemeinden in der Ballsporthalle zum gemeinsamen Abendessen.

Die Jungkabarettisten Flo und Wisch begeisterten am 22.10. die Besucher beim Kabarett & Schmankerl im Veranstaltungssaal.

154 Senioren folgten der Einladung des Bürgermeisters und nahmen am 48. Gemeinde-Seniorentag am 05.11. teil.

Pünktlich zum Schulbeginn haben die Schüler die Neue Mittelschule 1 in Schwanenstadt bezogen. Die Bauzeit betrug eineinhalb Jahre. Am 12.11. fand die offizielle Eröffnungsfeier statt.

Am 21.11. fand ein Gespräch bezüglich Lärmschutzmaßnahmen für die Ortschaft Tuffeltsham mit je einem Vertreter der ÖBB (Herr Ing. Schwarzmaier) und dem Land Oberösterreich (Herr Gruber) statt. Lärmschutzmaßnahmen sind zu 50 % vom Bund, zu 25 % vom Land Oö. und zu 25 % von der Gemeinde zu finanzieren. Die ÖBB wird einen Planungsvertrag ausarbeiten, welcher in einer folgenden GR-Sitzung zu beschließen ist. Im Jahr 2017 sollen die Planungsarbeiten erfolgen, 2018 die Finanzierung sichergestellt werden und die Umsetzung ist für 2019 geplant.

Anlass für die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahme ist eine Unterschriftenliste der Tuffeltshamer Bevölkerung, wobei sich 84 % für Lärmschutzmaßnahmen ausgesprochen haben.

Weiters wurde am 21.11. der Schlachtbetrieb der Fa. Hütthaler in Schwanenstadt von Mitgliedern des Redlhamer Gemeinderates besichtigt.

Am 23.11. ging es in einem Gespräch mit Herrn DI Zehetner vom Kraftwerk Glatzing um die Festlegung der weiteren Vorgangsweise bezüglich des geplanten Kleinwasserkraftwerkes in der Ortschaft Jebing.

Die Stadtgemeinde Schwanenstadt hat am 05.12. zu einem Workshop bezüglich Gemeindegemeinschaften eingeladen; tatsächlich reduzierte sich diese Veranstaltung auf eine von Schwanenstadt angestrebte Gemeindefusion bzw. um die Einleitung des dafür notwendigen Prozesses.

Zahlreiche Gäste besuchten am 08.12. den Redlhamer Adventmarkt am Ortsplatz und im Veranstaltungssaal.

## **2.) Nachtragsvoranschlag 2016; Beratung und Beschlussfassung.**

Bgm. Forstinger stellt erfreut fest, dass der ordentliche Haushalt im Nachtragsvoranschlag 2016 mit einer Gesamtsumme von Euro 3.075.500,- in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen erstellt werden konnte (gegenüber den Voranschlagswerten 2016 von Euro 3.278.600,-). Er erläutert, dass die Verringerung der Gesamtsumme im Nachtragsvoranschlag deshalb zu Stande kam, da das Großprojekt „Betriebsansiedelung SML“ erst 2017 erfolgen wird. Für die diversen Projekte im AOH mussten nur Zuführungen in der Höhe von Euro 62.700,- präliminiert werden. Bemerkenswert ist auch, dass auf Grund der relativ guten Finanzlage keine Entnahmen aus der Betriebsmittellrücklage getätigt werden mussten. Da zusätzlich eine Zuführung in der Höhe von Euro 50.000,- zur BMRL veranschlagt wurde, stehen für kommendes Jahr Euro 250.000,- zur Verfügung. Entgegen dem Voranschlag können beim Kanalbaudarlehen inkl. einer Sondertilgung Euro 140.000,- an Schulden zurückbezahlt werden.

Der außerordentliche Haushalt ist mit einer Summe von Euro 539.500,- (gegenüber Euro 592.000,- im Voranschlag 2016) ebenfalls ausgeglichen. Zu dieser Verringerung trugen vor allem die Einsparung bei den Gemeindestraßen und Ortschaftswegen sowie das Projekt „Schotterabbau Nachnutzung“ bei.

Bgm. Forstinger bittet den Amtsleiter näher auf die Schulden, die Rücklagen und die Haftungen einzugehen. AL Maringer, MPA erläutert die wesentlichen Abweichungen bei diesen Ansätzen.

Da keine Wortmeldungen folgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den vorliegenden Nachtragsvoranschlag wie besprochen beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zum Beschluss erhoben.

## **3.) Voranschlag 2017; Beratung und Beschlussfassung.**

Bgm. Forstinger berichtet, dass der ordentliche Haushalt im Voranschlagsjahr 2017 erfreulicherweise wieder ausgeglichen erstellt werden konnte - die Gesamtsumme an Einnahmen und Ausgaben beträgt Euro 3.386.100,-.

Der Bürgermeister geht auf die Details ein und erklärt, dass im außerordentlichen Haushalt insgesamt acht Vorhaben veranschlagt sind. Hierbei handelt es sich um die Vorhaben Einsatzbekleidung FF Redlham, Kindergartensanierung Einwaring, Nachnutzung der Schotterabbaugelände, Rot-Kreuz Ortsstelle, Gemeindestraßen und Ortschaftswege, Hochwasserschutzbauten, Lärmschutz entlang der ÖBB-Westbahnstrecke und Kanalbau BA 03. Der außerordentliche Haushalt konnte mit einer Summe von Euro 601.100,- ausgeglichen erstellt werden – insgesamt sind Zuführungen vom ordentlichen Haushalt in der Höhe von Euro 81.000,- dafür notwendig. Die restliche Finanzierung erfolgt durch eine Leader-Förderung, Landeszuschüsse, BZ-Mittel und Anschlussgebühren sowie Aufschließungsbeiträge.

Weiters erläutert er, dass die Sozialhilfeverbandsumlage Euro 465.800,- beträgt und dass sich der Krankenanstaltenbeitrag mit Euro 335.700,- zu Buche schlägt.

Erneut ersucht der Bürgermeister AL Maringer, MPA weitere Details zu den Rücklagen und Schulden zu erklären. Der Amtsleiter teilt mit, dass sich die Rücklagen zu Beginn des Finanzjahres auf Euro 260.000,- belaufen, wobei im Finanzjahr 2017 für die anstehenden Projekte Euro 150.000,- entnommen werden müssen. Im Gegenzug wird die Kanalrücklage auf Euro 100.000,- aufgestockt. Die Schulden werden sich im Finanzjahr 2017 gemäß Veranschlagung durch eine Tilgung des Kanalbaudarlehens um Euro 89.500,- verringern. Der Stand der Haftungen beträgt zu Beginn des Finanzjahres Euro 91.000,-. Der Nachweis über die Transferzahlungen von und an Träger des öffentlichen Rechts beinhaltet Einnahmen in der Höhe von Euro 621.200,- und Ausgaben von Euro 1.311.900,-.

Die wesentlichsten Einnahmen in diesem Zusammenhang sind die Zuschüsse seitens der Kommunalkredit in der Höhe von Euro 269.300,-.

Abschließend geht AL Maringer, MPA auf die wesentlichsten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2016 (inkl. der Werte des Nachtragsvoranschlages) ein.

Nach einer Diskussion über die Finanzierung des Kanalbaus und die Verteilung der Ertragsanteile gibt es keine weiteren Wortmeldungen mehr und Bgm. Forstinger stellt den Antrag, den vorliegenden Voranschlag für 2017 beschließen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### **4.) Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021.**

Der Bürgermeister bekräftigt die Notwendigkeit einer mittelfristigen Finanzplanung und verweist auf die Wichtigkeit dieses Steuerungsinstrumentes für die Gemeindefinanzen. Er bittet den Amtsleiter die Grundzüge des MFP für die nächsten fünf Jahre zu erläutern. AL Maringer, MPA geht auf die einzelnen Projekte (Ankauf Feuerwehrfahrzeug, Einsatzbekleidung FF Redlham, Kindergartensanierung, Nachnutzung der Schotterabbaugelände, Rot-Kreuz Ortsstelle, Gemeindestraßen und Ortschaftswege, Wasserkraftwerk Lehbach, Hochwasserschutz, Lärmschutz entlang der ÖBB-Westbahnstrecke, Notwasserleitung, Kanalbau BA 03) ein. Er hält fest, dass sämtliche Projekte, wie in der Budgetsitzung im November besprochen, veranschlagt werden konnten; lediglich bei den Gemeindestraßen und Ortschaftswegen wurde das Präliminare um Euro 10.000,- erhöht.

Anschließend geht er auf die Ausgaben, die Gesamtkosten sowie die dafür notwendige Bedeckung (Einnahmen) der einzelnen Projekte genauer ein.

Besonders erfreulich ist, dass die freie Budgetspitze in der Planungsperiode 2017 bis 2021 mit sehr hohen Summen zwischen 344.200,- und 632.700, ausgewiesen ist, was zukünftig einen ausreichenden Spielraum für Gestaltungs- und Baumaßnahmen sowie für die Realisierung der zukünftigen Projekte in der Gemeinde Redlham offenlässt. Der Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) ist 2017 und 2018 durch Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage negativ, ab 2019 immer positiv. Hinsichtlich der Schulden ist festzuhalten, dass die Gemeinde Redlham voraussichtlich Mitte 2019 gänzlich schuldenfrei sein wird.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates folgen keinerlei Wortmeldungen, daher stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 beschließen zu wollen.

Mittels Handzeichen wird der Antrag einstimmig angenommen.

#### **5.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Zustimmung zum Voranschlag 2017.**

GV Samija berichtet, dass im ordentlichen Haushalt beim Voranschlag der VFI der Gemeinde Redlham & Co KG Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von Euro 77.500,- vorgesehen sind; der Haushaltsausgleich konnte, wie auch in den letzten Jahren, hergestellt werden. Die größten Summen beziehen sich auch im Jahr 2017 wieder auf die Mieteinnahmen und Anlagenabschreibungen. Der außerordentliche Haushalt ist mit einer Summe von Euro 64.800,- ebenfalls ausgeglichen. Darin sind unter anderem Euro 27.000,- enthalten, die als laufende Transferzahlungen in den Haushalt der Gemeinde Redlham rückgeführt werden. Die Verrechnung des durch die Neutralisierung der Afa entstehenden Verlustes beträgt Euro 37.800,-. Sämtliche Objekte des VFI sind bei unveränderten Miethöhen weiterhin vermietet.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, stellt GV Samija den Antrag, die Zustimmung zum Voranschlag 2017 erteilen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### **6.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Zustimmung zum Mittelfristigen Finanzplan 2017 - 2019.**

GV Samija erläutert, dass der ordentliche Haushalt mit einer Summe von Euro 77.500,- für 2017, Euro 77.800,- für 2018 und Euro 78.400,- für 2019 ausgeglichen erstellt werden konnte. Im außerordentlichen Haushalt scheinen für diese Jahre bei den Einnahmen die Neutralisierung der Afa und bei den Ausgaben die Rückführungen an die Gemeinde und die Verrechnung des Verlustes der Abschreibungen auf. Ausgaben für neue Projekte sind aus rechtlichen Gründen nicht möglich, Großreparaturen bei den bestehenden Objekten sind momentan ebenfalls nicht vorgesehen. Das Maastricht-Ergebnis ist für die gesamte Planungsperiode positiv.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates gibt es keinerlei Wortmeldungen und der Berichterstatter stellt den Antrag, dem Mittelfristigen Finanzplan 2017 - 2019 zustimmen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

## **7.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Genehmigung von Vergaben für das Jahr 2016.**

GV Samija gibt bekannt, dass im Zusammenhang mit den Liegenschaften bzw. Gebäuden (Amtsgebäude, Veranstaltungssaal, Bauhof und Wohnliegenschaften), die im Besitz der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG“ sind, an die Kommanditistin die Anfrage ergeht, folgende zustimmungspflichtige Geschäfte (ab einem Betrag von Euro 2.000,-) genehmigen zu wollen:

Finanzamt Gmunden-Vöcklabruck	Euro	2.044,35
Gemeinde Redlham	Euro	17.000,00
Finanzamt Gmunden-Vöcklabruck	Euro	2.039,82
Gemeinde Redlham	Euro	5.000,00
Gemeinde Redlham	Euro	5.000,00
Finanzamt Gmunden-Vöcklabruck	Euro	2.397,79
Gemeinde Redlham	Euro	5.000,00
Fa. Thaller	Euro	2.823,52

Dabei handelt es sich um Rückführungen an die Gemeinde Redlham, die Abfuhr der Umsatzsteuer an das Finanzamt und um die Fluchtwegsbeleuchtung für den Veranstaltungssaal.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates folgen keinerlei Wortmeldungen, daher stellt GV Samija den Antrag, die vorgetragene Vergabe für das Jahr 2016 genehmigen zu wollen.

Mittels Handzeichen wird der Antrag einstimmig angenommen.

## **8.) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 29.11.2016.**

Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Six liest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 29.11.2016 vollinhaltlich vor.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates folgen keinerlei Wortmeldungen, daher stellt GR Six den Antrag, den Bericht über die Prüfungsausschusssitzung zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag der Berichterstatterin wird mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

## **9.) Rechnungsabschluss 2015; Prüfungsbericht der BH Vöcklabruck – Kenntnisnahme.**

GR Six liest den Prüfungsbericht der BH Vöcklabruck zum Rechnungsabschluss 2015 vollinhaltlich vor.

Der Amtsleiter ergänzt dazu, dass die Feststellung hinsichtlich der Haftungen nicht korrekt ist. Wie mit der Prüfungsabteilung der BH Vöcklabruck besprochen, sind die Tilgungen in der Höhe von Euro 14.675,59 nicht als Abgang im Haftungsnachweis darzustellen, da für diesen Betrag der RHV Schwanenstadt haftet.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, stellt die Berichterstatterin den Antrag, den Prüfungsbericht wie vorgetragen zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Per Akklamation wird der Antrag von GR Six einstimmig zur Kenntnis genommen.

## **10.) Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 8 (Hedwig Lanz) – Beschlussfassung.**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der Gemeinderatssitzung am 15.09.2016 auf Grund eines Antrages von Hedwig Lanz eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Hainprechting eingeleitet worden ist. Eine ca. 800 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Gst. Nr. 109/7, welches im ÖEK bereits als Wohnfunktion ausgewiesen ist, soll von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet werden. Der betroffene Grundstücksteil soll von einem Sohn der Antragstellerin mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut werden. Sämtliche dafür notwendige Infrastruktur ist vom Bestand gegeben.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung wird diese Änderung gemäß einem Schreiben vom 22.09.2016 (Zahl: RO-2016-357441/2-Ka) ohne weitere Vorschreibungen zur Kenntnis genommen.

Nach einer kurzen Debatte über eine mögliche Aufschließungsvariante der Ortschaft Hainprechting über den Kreisverkehr folgen seitens der Mitglieder des Gemeinderates keine weiteren Wortmeldungen mehr; daher stellt Bgm. Forstinger den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 8 (Hedwig Lanz) beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zum Beschluss erhoben.

## **11.) Hütthaler KG; Abschluss einer Vereinbarung betreffend die Abwasserentsorgung.**

Bgm. Forstinger berichtet, dass für die Betriebsansiedlung der Fa. Hütthaler der Kanalananschluss über den bestehenden Ortskanal im Gewerbepark Ost (mittels einer Verlängerung von knapp 70 lfm) erfolgen kann. Es ist jedoch notwendig für diesen Betrieb als Großeinleiter eine geeignete Regelung für die Abwasserentsorgung zu finden. Daher schlägt er vor, dies mit Hilfe von zwei Wasseruhren zu bewerkstelligen. Die häuslichen Abwässer (Büros, Sanitäranlagen) und die Schwemmwässer des Schlachtbetriebes sollen nach

der vorliegenden Vereinbarung abgerechnet werden. Dies vor allem deshalb, weil die betrieblichen Abwässer mit Hilfe einer Flotationsanlage zu 70 % vorgereinigt werden. Die Vereinbarung wird anschließend vom Bürgermeister vollinhaltlich vorgelesen. Bgm. Forstinger berichtet weiters, dass ein Konsens sowohl mit dem Reinhaltungsverband Schwanenstadt als auch mit der Wasserrechtsbehörde (Land Oö.) vorliegt.

GV Samija bittet den Bürgermeister auf die Kosten für die möglichen Anschlussvarianten am bestehenden Kanalsystem der Gemeinde Redlham einzugehen.

Da die Fa. Hütthaler durch die geplante Flotationsanlage ohnehin ein Pumpwerk für die gereinigten Abwässer installieren muss, ist der Kanalanschluss beim nächstliegenden Kanalschacht möglich. Daher entstehen der Gemeinde nur sehr geringe Kosten für die Kanalerichtung. Würde die Fa. Hütthaler dieses Pumpwerk nicht auf eigene Kosten errichten, müsste für den Kanalanschluss eine neue Leitung in Richtung Hainprechting errichtet werden, um die notwendige Tiefe zu erreichen.

GR Gehmayr erkundigt sich, ob Betriebsförderungen für die Fa. Hütthaler geplant sind und ob die Kosten für die Gemeinde Redlham an den RHV steigen werden. Eine Gewerbeförderung in Form der Rückerstattung von 50 % der Kommunalsteuer für das erste Betriebsjahr in Redlham ist grundsätzlich für jeden Gewerbebetrieb möglich. Diesbezüglich wurde mit der Fa. Hütthaler noch nichts vereinbart. Weiters erklären der Bürgermeister und der Amtsleiter das Abrechnungssystem der Betriebskosten mittels der Einwohnergleichwerte mit dem RHV.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, die Vereinbarung betreffend die Abwasserentsorgung mit der Fa. Hütthaler wie vorgetragen beschließen zu wollen.

Der Antrag wird mittels Handerheben einstimmig angenommen.

## **12.) FF Redlham – Beschluss einer neuen Gebührenordnung.**

GR Forstinger gibt bekannt, dass gemäß dem Feuerwehrgesetz 2015 die Gemeinde für Leistungen der Feuerwehren (im hoheitlichen und privatrechtlichen Bereich) eine Gebührenordnung beschließen kann, damit Kostenersätze mit Bescheid vorgeschrieben werden können.

Eine Mustergebührenordnung des Amtes der Oö. Landesregierung liegt vor und soll ohne Änderungen für die FF Redlham übernommen werden. Die jeweiligen Tarife, die von der Feuerwehr für erbrachte Leistungen zur Anwendung kommen sollen, sind der Tarifordnung zu entnehmen:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 12.12.2016, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Gemeinde Redlham erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

## § 1

### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmateriale, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

## § 2

### **Gebührenpflicht**

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und

2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

### § 3 Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

### § 4 Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen,

die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladepplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

## § 5

### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

## § 6 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

## § 7 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.

## § 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 21.04.2005 außer Kraft.

## Anlage I

### Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

#### 1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestell- ten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bau- verhandlungen, Bauplatz-erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

#### 2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn ein- gesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00

2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

### 3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

### 4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00

4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschiere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1). Davon sind Tauchpumpen jedoch ausgenommen.
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

## 5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	<b>Füllen einer Pressluftflasche</b>	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

## 6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO
------	------------	------

		je Std.	Pauschal- gebühr
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

## 7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1</u> : Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2</u> : Teilschutzbekleidung; Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht); leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3</u> : Vollschutzbekleidung; Schwerer Kontaminationsschutz (gas- dicht); Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

## 8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr

8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

## 9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

## 10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

## 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00

11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

## Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung		65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

## Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

## Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum	
14.02	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial	

	zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	
--	---	--

Anmerkung zu Tarif D: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.

### Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.

Es folgen keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt und GR Forstinger stellt den Antrag, die Gebührenordnung wie vorher beraten beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zum Beschluss erhoben.

### 13.) Gewerbeordnungsnovelle 2016 – Beschluss einer Resolution.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Bundesgesetzgeber eine Novelle der Gewerbeordnung plant. Im vorliegenden Entwurf ist auch eine Verfassungsbestimmung enthalten, mit der die baurechtliche Zuständigkeit generell auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden soll, wenn gleichzeitig auch ein gewerberechtlicher Konsens erforderlich ist. Einer solchen Übertragung steht die Festlegung des Landesausschusses des Oö. Gemeindebundes entgegen. Eine generelle Übertragung ist lt. Bgm. Forstinger nicht erforderlich und auch nicht zielführend. Der Bürger erwartet hier das Wahrnehmen von Zuständigkeit durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz.

Daher wird seitens des Oö. Gemeindebundes empfohlen, nachfolgende Resolution beschließen zu wollen und an das Wirtschaftsministerium zu übermitteln.

Die vorliegende Resolution wird vollinhaltlich vorgelesen:

### RESOLUTION

Im Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle 2016 findet sich eine verfassungsrechtliche Bestimmung, mit der die Baukompetenz bei Projekten, die auch eines gewerberechlichen

Konsenses bedürfen, generell von der Gemeinde auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden soll.

Wir als Gemeinderat der Gemeinde Redlham lehnen das ab. Es besteht ja bereits die Möglichkeit für Gemeinden, diese Kompetenzübertragung im Einzelfall durchzuführen (vgl. § 40 Oö. GemO 1990). Tatsächlich haben in Oberösterreich bereits Dutzende Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Diese aktuelle Rechtslage ist aus unserer Sicht völlig ausreichend. Eine generelle Übertragung erachten wir als keinesfalls erforderlich.

Abgesehen davon, dass viele Fragen offenbleiben (Zuständigkeit Baupolizei etc.), würde diese Übertragung dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gemeindeautonomie entgegenstehen bzw. diesen unzulässig einschränken.

Die oberösterreichischen Gemeinden bekennen sich zu einer modernen Verwaltung und in dieser zum Grundsatz des One Stop Shop. Das bedeutet aber nicht zwingend eine weitere Konzentration der Zuständigkeiten. Im Gegenteil – die Bürger erwarten von Ihrer Gemeinde, dass sie an derartigen Projekten im Interesse aller Beteiligten mitarbeitet. Wenn das nicht mehr gewährleistet wäre, würde die Akzeptanz derartiger Vorhaben in der Öffentlichkeit sinken und das würde wohl letztlich in vielen Fällen zu massiven Verzögerungen führen.

Wir ersuchen Sie daher, dieses Vorhaben fallen zu lassen.

GR Forstinger erkundigt sich im Detail über die geplante Neuerung. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass derzeit die Kompetenz im Bauverfahren auch bei Gewerbetrieben die Gemeinde hat. Im Zuge der Verfahrenskonzentration wird bei Bedarf die Gewerbe- und Bauverhandlung in einer Verhandlung abgehalten. Die Bescheide werden von der jeweiligen zuständigen Behörde (Gewerbebescheid = BH; Baubescheid = Gemeinde) erlassen. Diese Kompetenz der Baubescheiderlassung würde mit der Gewerbeordnungsnovelle den Gemeinden entzogen werden. Ebenso müsste der Instanzenzug angepasst werden.

Da schließlich keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, stellt der Berichterstatter den Antrag, die Resolution zur Gewerbeordnungsnovelle beschließen zu wollen.

Per Akklamation wird der Antrag des Bürgermeisters einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### **14.) Allfälliges.**

Alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden ersucht, die Zustimmung zur digitalen Übermittlung der Gemeindevorschreibungen unterzeichnen zu wollen. Somit erhalten sie in Zukunft die vierteljährliche Vorschreibung per E-Mail anstatt per Post. Die Zahlungsmodalitäten (zB Abbuchungsauftrag) sind davon nicht betroffen.

Weiters teilt Bgm. Forstinger mit, dass in Zukunft bei Gemeindeveranstaltungen administrative Aufgaben (zB Ankündigungen, Plakate, Kartenverkauf, Anmeldungen), wie gehabt, von der Gemeindeverwaltung durchgeführt werden. Für sämtliche operativen Aufgaben ist der zuständige Ausschuss zuständig.

GR Reiter teilt mit, dass der Moarweg (von der Liegenschaft Vogl in der Ortschaft Au bis zum Europasteg) viele Schlaglöcher hat und eine Ausbesserung dringend notwendig ist. Bgm. Forstinger wird den Weg in den nächsten Tagen Instand setzen lassen.

Weiters erkundigt sich GR Reiter über den Stand des Projektes „Wasserleitungsbau für die Ortschaft Au“. 10 Personen haben dem Bürgermeister bereits zugesagt, eine Funktion in der noch zu gründenden Wassergenossenschaft zu übernehmen, zwei weitere werden noch benötigt. Ende Jänner soll eine Besprechung mit diesen Personen stattfinden und über die weitere Vorgangsweise beraten werden.

GV Samija gibt bekannt, dass pflegende Angehörige oft einen erhöhten Aufwand an Müllsäcken für Windeln haben und über eine mögliche finanzielle Unterstützung im Sozialausschuss beraten wurde. Auf Initiative von AL Maringer, MPA werden nun die Kosten für 2 Müllsäcke pro Monat und Pflegenden vom Adventmarktkomitee übernommen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein mit dem Komitee.

Weiters teilt GV Samija mit, dass er die Daten des Geschwindigkeitsmessgerätes, welches derzeit in Einwartung im Bereich des Kindergartens aufgestellt ist, grob ausgewertet hat. Über 71 % der Autofahrer fahren in diesem Bereich zu schnell – eine detaillierte Auswertung wird er in den nächsten Tagen machen. Als neuen Standort, wo das Geschwindigkeitsmessgerät temporär aufgestellt werden soll, schlägt er die Römerstraße im Bereich der Liegenschaft Muckenschnabel in die Ortschaft Redlham vor.

GV Schoissengeyer berichtet, dass die Infotafel für den Rundweg im Bereich der Schottergruben von den Mitgliedern des Umweltausschusses aufgestellt worden sind; einige Richtungspfeile fehlen noch, werden aber demnächst aufgestellt.

Vbgm. Huber teilt mit, dass der Gemeinderatsausflug am 13. Mai 2017 stattfinden wird. Die Besichtigung des nie in Betrieb gegangenen Kernkraftwerkes Zwentendorf und eine Schifffahrt auf der Donau stehen auf dem Programm.

Abschließend bedankt sich Bgm. Forstinger bei jedem einzelnen Mandatar für die konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2016. Ebenfalls spricht er auch ein großes Lob an den Amtsleiter und die Bediensteten aus. Er wünscht allen besinnliche und erholsame Festtage.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 15.09.2016 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 19:55 Uhr.

Schriftführerin:

*Eva Maria Maieringer*

Amtsleiter:

*Cherif Alouy*

Bürgermeister:

*Franz Kinsky*